



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die deutsche Kunst und die Denkmalpflege

Clemen, Paul

Berlin, 1933

Die Gefährdung des deutschen Kunstbesitzes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84202](#)

DIE GEFÄHRDUNG
DES DEUTSCHEN KUNSTBESITZES

Der hier abgedruckte Aufsatz gibt den Vortrag wieder, den ich auf der 3. Gemeinsamen Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz in Eisenach im Festsaal der Wartburg am 24. Sept. 1920 gehalten habe. Er war ergänzt durch Referate von Karl Koetschau (Düsseldorf), das die Stellungnahme der Museumsbeamten und des Kunsthandels zu den vorgeschlagenen Schutzmaßregeln beleuchtete, und von Hans Tiehe (Wien), der ein ergreifendes Bild von den Zuständen und Stimmenungen in dem Brudstaat Österreich und von den dort drohenden Gefahren zeichnete. Erstmalig veröffentlicht in dem Stenographischen Bericht der Tagung S. 95 und in Sonderdruck. Absichtlich ist der Text bis auf wenige Sätze hier kaum verändert. Denn das über den Notstand von 1920 Gesagte trifft wieder auf die Lage von 1933 zu. Und unsere Sorgen von heute sind wieder die alten. Die Liste der „national wertvollen“ Kunstwerke auf Grund der Reichsnotverordnung vom 11. Dez. 1919 hat nach ihrer Veröffentlichung schwere Anfeindung gefunden, sie ist zweimal revidiert, aber nicht grundsätzlich bereinigt worden. Die Reichsverordnung ist von zwei zu zwei Jahren in ihrer Wirkung verlängert worden, zuletzt fristlos „bis auf Weiteres“. Die wiederholt versprochene und in der Verordnung ausdrücklich angekündigte gesetzliche Regelung ist bis heute nicht erfolgt. Das Reichsministerium des Inneren beabsichtigt jetzt, eine endgültige Ordnung möglichst bald durchzuführen.

Eisenach 1920.

Das Thema der Bedrohung des deutschen Kunstbesitzes ist eines, das in den beiden letzten Jahren eine der drückendsten Sorgen der Denkmal- und Kunstspräflege dargestellt hat und nicht nur dieser — eine Sorge, die die Volkserzieher und die Hüter unserer geistigen Schätze in gleicher Weise erfassen mußte, die die Öffentlichkeit anfiel und die öffentliche Meinung eine Zeitlang in Atem hielt, und die zuletzt mit Notwendigkeit Parlament und Regierung auf den Plan rufen mußte.

Es handelt sich darum, die allgemeine Lage darzulegen. Den Zustand vor und während des Krieges, den neu entstandenen Notstand und die unmittelbaren Gefahren, die früheren Hemmungen für die Verschleuderung und Zerstreuung dieses Kunstbesitzes, die neuen gesetzlichen Schutzmaßregeln und die heute gesuchten Garantien, die Möglichkeiten der Durchführung, ihre Gefahren, die Notwendigkeit der Einschränkung.

Ich rede zuerst von dem heutigen Notstand. Wer Augen hat zu sehen, der weiß, in welch bedrohlicher Weise der mobile Kunstbesitz jetzt im wahrsten Sinne des Wortes mobil geworden ist, und wie diese Gefahr, die am Anfang nur für die Kunstschatze im Privatbesitz zu bestehen schien, allmählich weiterfressend auch die Kunstschatze im öffentlichen Besitz bedroht. Es braucht in unserem Gremium nicht erneut darauf hingewiesen zu werden, wie der Kunsthandel zwischen den Ländern deutscher Zunge und dem Auslande als unmittelbare Folge unseres Niederbruchs neu emporgeblüht ist und im Laufe der beiden letzten Jahre eine ganz unerhörte Ausdehnung und völlig phantastische Formen angenommen hat. Die großen und kleinen Händler, unterstützt durch eine erstaunlich ausgedehnte Zahl von wohl orientierten Helfern aller Art, sind an der Arbeit, den deutschen Kunstbesitz, wie der technische Ausdruck heißt, loszumachen. Und die wachsende nervöse Unruhe der Besitzenden im Inlande, die von der Hypnose des Ziffernwahnsinns ergriffen sind, kommt ihnen zu Hilfe. Geblendet durch die scheinbare Höhe von Angeboten und aus unbestimmter Furcht vor härtester Steuerbelastung werden sie von den allzu beredten Händlern überrumpelt. Große internationale Trusts haben sich zusammengeschlossen, um Milliardengeschäfte (wenigstens nach österreichischer Währung) zu versuchen, und es war wahrlich nicht Unlust oder Mangel an Wagemut bei den Kunsthändlern, daß jene erste große Gefährdung des österreichischen Kunstbesitzes durch den damals noch in letzter Stunde verhinderten österreichischen Kunstausverkauf noch einmal gnädig an dem Lande vorübergegangen ist. Wer schon in den letzten Jahren vor Schließung des offenen Lochs im Westen an der westlichen Grenze den Kunsthandel beobachten konnte, weiß, wie waggonweise kostbares Kunstgut mit mittlerer Ausstattungsware abgeslossen ist.

Im Anfang schien es, daß nur oder vorzugsweise der private Kunstbesitz in dieser Weise neu bedroht sei. Die Erfahrung dieser ersten Nachkriegsjahre, die wir mit bitterem Lächeln Friedensjahre nennen, hat uns aber gezeigt, wie diese Infektion keineswegs auf ihren Herd beschränkt blieb. Die neuen Privatmänner Mitteleuropas, die früheren regierenden Fürsten, sind zum Teil der Ansteckung ausgesetzt, und gerade dem früheren fürstlichen Kunstbesitz gilt ein wesentlicher Teil unserer Sorge. Das oft schreiende Mißverhältnis zwischen großen Lasten im Interesse des öffentlichen Wohls und notwendigen Ausgaben auch nach äußerster Einschränkung der repräsentativen Pflichten und auf der anderen Seite den nach Abzug des Reichsnopfers und der sonstigen Steueransprüche verbleibenden Mitteln schien in vielen Fällen oft mit notwendiger Konsequenz auf die in den Kunstschatzen liegenden ungemünzten Werte hinzuweisen. Nicht alle Fürsten haben der Verführung widerstanden. Für die neuen demokratischen Staaten konnte der einzige moralische Rechtsanspruch auf Übereignung des ehrwürdigen alten Kunstbesitzes doch nur darin bestehen, daß sie ihn nicht nur ebenso gut, sondern wenn möglich besser verwalten, als in der alten monarchischen Ära. Daß diese neugeschaffenen Verwalter nun keineswegs auch ideale Hüter und Schützer zugleich sind, beweist der Fall, daß es in Österreich eben die Regierung war, die entgegen dem Einspruch aller zuständigen Körperschaften diesen unheilvollen Beschuß gefaßt hatte, die Venaten des alten kaiserlichen Österreichs auf den Markt zu werfen.

Aber auch bei den bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden und den sonstigen Körperschaften klopfen die Verführer an. Wenn es nur die Stimmen der Versucher wären, die hier auf eine so gefährliche Bahn lockten! Aber diese Stimmen werden im Schoße dieser Körperschaften selbst laut, und ganz von selbst wenden sich die Blicke der Gemeinden, die in einer verzweifelten finanziellen Lage sich befinden, auf die ungenußt und vielfach vielleicht wenig beachtet dastehenden Schätze, deren Verkauf die Not für kurze oder längere Zeit bannen würde, genau wie im kleineren Maßstabe eine in Not befindliche Familie oder ein Einzelner eben schweren Herzens als letzte Rettung auf kostbaren ererbten oder erworbenen Kunstbesitz blickt und zuletzt doch zu ihm greifen muß.

Machen wir uns klar, daß wir das Maß unseres finanziellen Elends, unserer Verarmung noch nicht erschöpft und ausgemessen haben, daß das Reich, die Länder, die Gemeinden und jeder Einzelne in diesen letzten Jahren Vogel-Strauß-Politik gespielt haben, daß kaum einer mit ganz klarem Bewußtsein den künftigen Forderungen ins Gesicht zu blicken wagt, die die Entente an uns, an den Staat und an jeden einzelnen stellen wird. Wissen wir heute, ob uns nicht die Verwaltung einer dette publique droht, die die Bedürfnisse nach ihren materiellen Notwendigkeiten, d. h. so wie sie der Entente erscheinen werden, staffeln wird und dabei Kultus- und Kulturinteressen besonders in die letzte Reihe verweist? Wenn die Trennung zwischen Kirche und Staat durchgeführt

werden wird, ist mit Sicherheit zu erwarten, selbst den guten Willen der Regierungen und von allen Ländern vorausgesetzt, dazu bei dem Nachlassen des kirchlichen Sinnes und damit der kirchlichen Opferlust in so vielen Gegenden, daß den Gemeinden für die allernotwendigsten Bedürfnisse die Mittel fehlen werden. Wenn sich dann erst zögernd, aber dann immer begehrlicher die Blicke auf ungenutzten Kunstbesitz als auf den Rettet wenden — was dann? Wenn in einem Fall, wo dringliche Baubedürfnisse zu befriedigen sind und die Kirchengemeinde absolut leistungsunfähig ist, sich dann dazu noch die Möglichkeit eines Verkaufs in das Ausland ergibt in Zeiten einer Hochspannung der fremden Valuta: werden die nächstbeteiligten Kirchenregierungen glauben, es verantworten zu können, wenn sie eine solche Rettungsaktion durch Veräußerung unter geschickter Ausnutzung einer augenblicklichen Konjunktur verwehren, und wird bei einer ernstlichen Darlegung der Notlage seitens der kirchlichen Behörden und einem dringenden, von dieser Seite kommenden Antrage die staatliche Aufsichtsinstanz sich stark genug fühlen — ich gebrauche dies Wort in vielfacher Beziehung — die Zustimmung zu versagen? Nach dem neuen Kodex des gültigen Rechtes für die katholischen Kirchen dürfen ja doch res pretiosae, denen ein notabilis valor innwohnt, veräußert werden, wenn eine justa causa, eine urgens necessitas vorliegt und wenn die Veräußerung eine evidens utilitas bringt. Nun eine solche urgens necessitas wird künftig nur allzu oft eintreten — und bei den hohen Preisen auf dem Kunstmarkt wird dann die evidens utilitas nicht zu bestreiten sein.

Es war ein Glück für die Privaten wie für die Korporationen, daß die kostbaren Dinge, die bislang unschätzbar schienen, tatsächlich niemals geschätzt oder auch nur ernstlich ziffernmäßig bewertet worden sind. Wenn jetzt bei den Privaten der Anfang gemacht wird, in den Vermögenssteuerklärungen den Besitz von „Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen sowie Luxusgegenständen“ und den Neuerwerb von Kunstgegenständen und Sammlungen nach 1914 mit dem vollen Wert zu deklarieren, wenn bei Erbschaftsteilungen wie bei der Erbschaftssteuer der Kunstbesitz zum ersten Mal in Rechnung eingesetzt wird, wird ein höchst verhängnisvoller Schritt getan, ein gefährlicher Gedanke wird ins Leben geworfen, der nun auch in der Öffentlichkeit weiterwirkt: die Begehrlichkeit des Steuerfiskus wird plötzlich auf Werte gerichtet, nach denen bislang seine Hände noch nicht griffen, aber auch die Eigentümer und vor allem die Erben werden hier plötzlich auf realisierbare Werte hingewiesen, die bislang für sie nur zum unantastbaren eisernen Inventar gehört hatten. Es kann auf diese Weise nur der Boden für die Verkaufsstimmung bereitet werden. Unser alter privater Kunstbesitz, in dem eines der wichtigsten Dokumente der deutschen Kultur vor uns liegt, muß auf diesem Wege in wenigen Generationen mit Notwendigkeit verschwinden, bei raschem Erbgang noch schneller. Hier liegt eine so große unmittelbare Ge-

fahr vor, daß unsere Tagung alle Ursache hätte, zu ihr durch eine Äußerung Stellung zu nehmen.

Wir wollen ehrlich und ernstlich der Tatsache ins Gesicht sehen, daß ein großer Teil unseres Kunstbesitzes wie unseres bisherigen Reichtums nicht zu halten ist. Angesichts der Notwendigkeit, eine Basis für das zehnfach teurere Leben zu schaffen, für die um das Zehnfache gesteigerten Bedürfnisse von Einzelnen wie von Korporationen, wird der Kunstbesitz überall dort, wo er bisher bloßer Luxus war oder als Kapitalanlage galt, zuerst daran glauben müssen. Sehr viele Familien und Einzelne werden einfach nicht in der Lage sein, die Kostenbarkeiten aus einer alten glücklicheren Zeit zu halten, zu hegen oder auch nur aufzubewahren. Wir werden in wenigen Jahren auch auf diesem Gebiete unendlich viel von dem bisherigen Nationalvermögen eingebüßt haben. Um so mehr Ursache haben wir, alle, aber auch alle Möglichkeiten und Handhaben zu nutzen und auszuüben, die uns wenigstens das Wichtigste von diesem gefährdeten Kunstbesitz zu retten vermögen.

Was früher den Schutz dieser ganzen mobilen Kunstwerke verbürgte, das war vor allem die im Herzen der Eigner wurzelnde Gesinnung und die selbstverständliche Pietät des Verpflichtungsgefühls gegenüber diesen ererbten Dingen, — und unsere Denkmalpflege hat, gefördert durch die verständnisvolle Mitarbeit der Regierungen und gefördert und geführt durch die kirchlichen Behörden, das Thurge getan, das öffentliche Gewissen zu schärfen. Auf unserer letzten Ausschußtagung in Berlin haben zwei Vertreter der großen kirchlichen Gesellschaften mit weithin wirkender Beredsamkeit betont, daß es in vorderster Linie eben diese Gesinnung sei und sein müsse, nicht so sehr die Wirksamkeit der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsgesetze, was die Erhaltung und den Schutz der einer Kirche überlieferten Schätze verbürge.

In allen früheren Bundesstaaten waren weiter Kunstwerke im öffentlichen Besitz und im Besitz von Korporationen des öffentlichen Rechts, wozu eben auch die Kirchengesellschaften gehörten, ganz im allgemeinen geschützt auf Grund des allgemeinen staatlichen Hoheitsrechtes und Aufsichtsrechtes und im besonderen insofern, als dem Staate das Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung zustand. Das war vor allem der Rechtstitel, aus dem der Staat für sich das Recht ableitete, auf die Erhaltung der im kirchlichen Besitz befindlichen Kunstwerke einzutreten. Den Privaten gegenüber bestand überhaupt keine Bindung, — und nur in sehr beschränktem Umfang, mit der äußersten Vorsicht, ist eine solche in dem für seine Zeit mustergültigen ersten hessischen Schutzgesetz versucht worden. An die Besitzer der großen Fideikomisse, noch mehr an die ehemals mediatisierten Familien wagte sich eine solche Bindung im allgemeinen auch in der öffentlichen Meinung kaum heran, und sie machte beträchtlich weit vor den Toren eines jeden Fürstenhofes Halt. Ein jeder unserer Konservatoren hat aus seiner Amtszeit von

Zusammenstößen mit anders gearteten Interessen und von der gänzlichen Ablehnung eines jeden Einspruchs nicht bei den Regierenden selbst, aber bei Hofmarschällen, Hofbauräten usw. zu erzählen, die von jeher immer päpstlicher sein wollten als der Papst.

Gegen die Einführung von Schutzmaßregeln für die beweglichen Kunstdenkmäler, die naturgemäß zuerst in einer gewissen Beschränkung des freien Eigentums und des Verfügungsrechtes bestehen und den Ausdruck in der Form von Ausfuhrsperrung oder beschränkten Ausfuhrverboten finden müssten, hatte sich früher die öffentliche Meinung, wie die Mehrzahl der beruflichen Sachverständigen ausgesprochen. Am Tage nach der Versteigerung der Sammlung von R. von Kaufmann im Jahre 1918 hatte das damalige Abgeordnetenhaus die Anregung zu einem Gesetz gegeben, das die Ausfuhr von Kunstwerken beschneiden sollte. Die wichtigsten Stimmen Deutschlands hatten sich damals noch gegen den Plan eines solchen weitgehenden und radikalen Ausfuhrverbotes ausgesprochen, auch Wilhelm von Bode. Es ward darauf hingewiesen, daß die Ausfuhrgefahr doch überschätzt ward, daß Deutschland in höherem Maße ein Kunstimportland als ein Kunstexportland war. Charakteristisch war auch die Erklärung eines großen und immer von weitblickenden Gesichtspunkten bei seiner Tätigkeit geleiteten Sammlers, des Prof. Otto Lanz in Amsterdam, der alle jene Bedenken gegen jedes Gesetz zusammenfaßte und dafür an den Kunst Sinn und das Nationalempfinden bei jedem einzelnen Eigentümer wie bei den großen Händlern appelliert wissen wollte.

Seit unserem Zusammenbruch haben sich die Verhältnisse aber gänzlich geändert. Die Exportgefahr ist wesentlich größer als die Importmöglichkeit. Es war eine gesetzgeberische Tat von weitreichender Bedeutung, daß in die neue Verfassung des Deutschen Reiches als Art. 150 der Satz über eine ausdrückliche Verpflichtung des Reiches in den Fragen des Kunstschutzes aufgenommen wurde. Der Artikel 150 bestimmt: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates. Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.“ Am 8. Juli 1919 hatte unser Ausschuß auf seiner Tagung in Berlin in einer Resolution die Staatsregierung gebeten, ungesäumt die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Der deutsche Museumsbund hat einen ähnlichen Schritt unternommen. Im August 1919 haben drei Abgeordnete der Deutschen Volkspartei, die Herren Mittelmann, Becker und Kahl, an die Reichsregierung die folgende kleine Unfrage gerichtet: „Infolge des jetzigen niedrigen Standes unserer Valuta wandern wertvolle alte deutsche Kunstschatze waggonweise ins Ausland ab. Ist die Regierung bereit, durch Erlass eines Kunstauführerverbotse oder Vorlage eines entsprechenden Gesetzes die weitere Abwanderung deutscher Kunstschatze zu verhindern?“ Unter dem 8. Oktober 1919 hat der Geschäftsführende Ausschuß unseres Tages eine erneute dringliche Vorstellung an die Reichsregierung und die Landesregierungen ge-

richtet und darin wiederum die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Aktes betont, in Unbetracht, daß gerade in den letzten Monaten vor der in Aussicht stehenden großen Vermögensabgabe die Verkäufe einzelner großer Werke und ganzer Sammlungen in das Ausland sich in erschreckender Weise gehäuft haben. In bezug auf die Wahrung der finanziellen Interessen des Reiches glaube der Tag für Denkmalpflege bei aller Würdigung unserer finanzpolitischen Notlage doch darauf hinweisen zu müssen, daß ein augenblicklicher Gewinn von einigen Millionen an Auslandswerten in gar keinem Verhältnis stehen würde zu der nie wieder gutzumachenden Veräußerung und Verarmung Deutschlands an nationalem Kunstbesitz und zu der dadurch herbeigeführten dauernden Schädigung der geistigen Kraftquellen des deutschen Volkes.

Unter dem 11. Dezember des Jahres 1919 ist dann auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 die bekannte Reichsverordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken ergangen, die die Ausfuhr eines Kunstwerkes von einer Genehmigung abhängig macht, sobald es in das Verzeichnis der Werke eingetragen ist, „deren Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kunstbesitz bedeuten würde“. Durch die Aufnahme eines Vertreters des Reichsbankdirektoriums in den Dreimännerausschuß, der über die Genehmigung zur Ausfuhr zu entscheiden hat, ist den materiellen und finanzpolitischen Ansprüchen des Reiches in weitgehender Weise Sicherheit eingeräumt.

Die erste und scheinbar dringendste Gefahr für den deutschen Kunstbesitz schien damit gebannt, aber nur für kurze Zeit. Die allgemeine Finanzlage hatte sich im vorigen Winter so rapide verschlechtert, wie im besonderen auch die materielle Lage der Gemeinden und Kirchen, daß die Gefahr immer mehr wuchs, es würden auch diese von einer Veräußerung kostbarer Kunstwerke nicht mehr abzuhalten sein. Der ganze Kunstbesitz schien locker geworden zu sein, und locker war auch das Verpflichtungsgefühl der Einzelnen wie der Gemeinden diesem gegenüber geworden. Wenn die schwedenden Auseinandersetzungen zwischen den bisherigen regierenden Fürstenhäusern und den einzelnen Landesregierungen abgeschlossen sein würden, wenn im Verfolg von Art. 137 und 155 der Reichsverfassung die Trennung von Kirche und Staat und die Aufhebung der Fideikomisse zur Tat geworden sein würde, mußte diese Gefährdung für den öffentlichen Besitz nur noch immer mehr sich auswachsen. Die günstige Konjunktur bei der im Winter 1919/20 bisher erreichten tiefsten Senkung unserer Währung kam dazu. Alle Bindungen schienen beseitigt zu sein. Auf der unter dem 12. April 1920 durch das Reichsministerium des Innern unter Beteiligung von Vertretern aller Länder in Stuttgart veranstalteten Reichskunstschutzkonferenz wurden die Grundlinien für eine weitergehende Schützung des deutschen öffentlichen Kunstbesitzes vereinbart, und unter dem 8. Mai d. J. ist dann wiederum auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte

Form der Gesetzgebung die zweite Reichsverordnung über den Schutz von Denkmälern und Kunstwerken ergangen, die im Grunde ja nur eine Kodifikation des bestehenden Rechtes gegenüber dem öffentlichen Kunstbesitz bedeutet, durch ihre einheitliche und klare Form aber alle Zweifel ausschließt und möglichst weit greift.

Es dürfen hiernach Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Familienstiftungen sowie die Besitzer und Verwalter von Familienfideikommissen, Lehen, Stammgütern und Hausvermögen bewegliche Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Behörde veräußern, verpfänden, wesentlich verändern oder aus dem Reichsgebiet ausführen. Die Kirchen sind ausdrücklich nicht besonders genannt, sie fallen ohne weiteres unter die Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Damit ist künftig jeder Zweifel ausgeschlossen. Weiter ist nicht wie in den bisher in Preußen und anderswo gültigen Gesetzen und Verordnungen der Begriff eingeführt, daß die zu schützenden Kunstwerke einen „besonderen“ geschichtlichen usw. Wert haben sollen. Es würde damit ein Maßstab geschaffen werden, der der Feststellung des Richters im Einzelfalle unterliegen würde. Und diese Kunstwerke sollten zunächst einmal der Feststellung des Richters entzogen werden. Es ist ebenso zu beachten, daß ausdrücklich von einem Inventar, einer Liste, in die die schutzbedürftigen Kunstwerke aufgenommen werden sollten, für den öffentlichen Kunstbesitz Abstand genommen worden ist. Auch hier sollte möglichst weit gegriffen werden, im Gegensatz zu der ersten Verordnung vom 11. Dezember 1919, deren Durchführung an ein Klassement gebunden war.

Mit diesen beiden Reichsverordnungen ist nun ein Weg beschritten, der notwendig zu einer teilweisen Sozialisierung des Kunstbesitzes führen muß. Für die Auffassung, daß die für die deutsche Kunstgeschichte wesentlichen Werke in keiner Weise dem Vaterlande entfremdet werden dürfen, darf man sich auf die viel strengere und von einem höheren Verantwortungsgefühl zeugende Auffassung des Auslandes berufen, etwa auf die Definition, die schon in dem Gesetz über den Schutz der Kunstdenkmäler und Altertümer in Griechenland vom Jahre 1834 gegeben ist, das einfach bestimmt, daß alle antiken Denkmäler als von den Hellenischen Vorfahren herrührend Nationalgut aller Hellenen seien, auf die verwandten Erklärungen in den italienischen, türkischen, bulgarischen Schutzgesetzen. Das öffentliche Interesse kann unter Umständen an einem großen Kunstwerk ein so überwiegendes sein, daß es die einfachen privaten Rechtsansprüche einfach ausschaltet. Es kann ein Einzelner an einer Sache, an der im gewissen Umfange die ganze Nation interessiert ist, kein diese von dem Genuss und der Benutzung ausschließendes alleiniges Eigentumsrecht haben. Die Weimarer Verfassung hat diese hohe Gesinnung gegenüber den Kulturgütern der Nation zuletzt zusammengefaßt in

dem bedeutungsvollen Satz (Art. 153, Abs. 3): Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste. Unsere Gesetzgebung hat in den letzten Jahren den Begriff des öffentlichen Interesses, der utilité publique, unserer fortgeschrittenen rechtlichen Auffassung, unserem gesteigerten sozialen Empfinden folgend, Schritt für Schritt weiter entwickelt. Wir dürfen vor allem an die Gesetzgebung auf Grund des preußischen Verunstaltungsgesetzes vom Jahre 1907 und an die parallele Entwicklung in vielen der übrigen früheren Bundesstaaten erinnern. Eine gewisse Beschränkung des absoluten Verfügungsrighetes der Eigentümer von hervorragenden Kunstwerken bei Maßnahmen, die das öffentliche Interesse direkt schädigen könnten — und das würde vor allem der Verkauf ins Ausland oder die Geheimhaltung sein — würde nur eine ganz logische Konsequenz darstellen. Wir sind heute auf anderen Gebieten auf der nach mancher Ansicht vielleicht allzu abschüssigen Bahn der Sozialisierung so weit abgerutscht, haben so viel zugunsten der Allgemeinheit auf unsere persönlichen Rechte verzichten gelernt, haben sogar das Recht am eigenen Hause verloren, daß eine solche Beschränkung wie hier vorgesehen, unserem Rechtsgefühl nicht mehr irgendwie als zuwiderlaufend angesehen werden kann.

Nach dem § 1 der Reichsverordnung vom 8. Mai 1920 kann die Landeszentralbehörde auch Sammlungen und Büchereien im Eigentum von Privatpersonen, die schon seit längerer Zeit im Gemeingebräuche gewesen sind, in die Reihe jener zu schügenden Objekte aufnehmen. Die Öffentlichkeit wird sich ein historisches Anrecht auf den weiteren Genuss der Sammlungen und Bibliotheken, die ihr seit beträchtlichen Zeiten geöffnet waren, eben nicht abstreiten lassen, und die öffentliche Meinung wird hier mit einem Recht von Ersitzung des Eigentums oder wenigstens Ersitzung des Nießbrauchs an diesem Eigentum reden und sich auf die §§ 937 und 1033 des BGB. berufen. Es wird schwer sein, zumal in Zeiten einer Erregung der öffentlichen Meinung, hier die Unterschiede zwischen einem erworbenen Recht und einer lange oder nachlässig geübten weitgehenden Gastlichkeit klar zu fassen. Das gilt vor allem auch von den bisherigen Fürstlichen Kunstsammlungen.

Dass hier Ungerechtigkeiten vorkommen werden, fast vorkommen müssen, liegt ja auf der Hand. Wenn ein Fürstenhaus seine wertvollsten Kunstsäkrate bislang nicht im Residenzschloß, sondern in seinen Villen und Jagdschlössern, — die ja zum Teil auch im Ausland liegen können — geborgen hat, die bei der Auseinandersetzung als Privat-eigentum des betreffenden Hauses verbleiben, so verbleiben ihm auch diese Kunstsäkrate im unangetasteten Besitz. Hat dagegen ein kunstfroher Fürst, vielleicht nur einer Laune und Großmannsmarotte folgend, vor einem Menschenalter die verstreuten Kunstwerke seines Hausesbesitzes aus allen seinen Schlössern gesammelt und in einem eigenen Bau unter dem vornehmen Namen „Museum“ vereinigt, diese Sammlung dann auch aus

privaten Mitteln weiter vervollständigt, so gehen er und sein Haus jetzt unter Umständen dieses Museums verlustig. Erschent das als gerecht, während sein Nachbar, der eben kein Museum gegründet, seinen künstlerischen Hausbesitz nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, oder ein schon 1866 oder vorher 1803, 1806, 1815 mediatisierter Fürst, der dabei seinen ganzen Kunstbesitz behalten durfte, seine Sammlung aus den damals mit viel größerer Loyalität gewährten staatlichen Revenuen weiter zu vermehren in der Lage war, diese Kunstschatze nun behält? Man bestraft damit doch gewissermaßen eine früher gewährte edle Gastlichkeit und ein soziales Empfinden, im Gegensatz zu jenen anderen, die ängstliche Hüter ihres geheimnisvoll verborgenen Kunstbesitzes waren. Jene gastfreien Besitzer sollten eher jetzt belohnt und bessergestellt werden, als nun ausdrücklich in Strafe genommen werden. Es könnte sogar rein akademisch der Fall eintreten, daß ein Gelehrter oder ein Privatmann seine Bücherei durch Jahrzehnte hindurch der Wissenschaft zur Verfügung gestellt hat und die gelehrt Welt in etwa an diesem Genuss gewöhnt hat: soll er nun auch dadurch gestraft werden, daß auf seine „schon längere Zeit im Gemeingebräuche gewesene“ Bibliothek jene scharfe Schutzbestimmung Anwendung findet und er oder seine Erben in ihrem Verfügungsrecht erheblich beschränkt werden, während jeder andere Eigentümer auch von größeren privaten Büchersammlungen frei ausgehen würde?

Die größte Schwierigkeit liegt für die Reichsverordnung vom 11. Dezember 1919 in der Definition der zu schützenden Kunstwerke. Die Fassung des § 1, daß die Ausfuhr derjenigen Werke verboten sei, die in der Liste der Objekte stehen, „deren Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kunstbesitz bedeuten würde“, ist ersichtlich wohl überlegt so und gerade so gefaßt. Jene Resolution unseres Ausschusses vom 8. Oktober 1919 hatte betont, daß es in erster Linie die Aufgabe dieser Verfügung sein müsse, „alle Kunstwerke dem Vaterland zu erhalten, die irgendwie für die Geschichte der deutschen Kunst und der nationalen Kultur von Bedeutung sind“. In der Ausführungsbestimmung zu der Reichsverordnung ist der Ausdruck von „national wertvollen“ Kunstwerken gebraucht. Wenn über die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung Zweifel bestehen, so darf man wohl zunächst bei den Schöpfern dieser Verordnungen anfragen und eine authentische Interpretation erbitten. Soweit das die Väter dieser Verfügung betrifft, ist das ja leicht möglich — und wir können zum Teil diese Frage an den hier anwesenden Vertreter des Reichsministeriums des Innern stellen. Ich glaube aber sagen zu dürfen, daß bei den gesetzgebenden Körperschaften ebenso wie in der Öffentlichkeit es gerade die Vorstellung von einem wesentlichen Verluste des nationalen Kunstbesitzes war, der die günstige und überraschend glatte Aufnahme der Verordnung erwirkte, und ebenso war für die Aufnahme in der Presse dieser Begriff der führende. Wenn man mit dem Ausdruck „national“ den

Kunstbesitz nicht irgendwie besonders hätte differenzieren wollen, würde man logischerweise das Wort nicht haben wählen, sondern dies Adjektivum ganz weglassen müssen.

Ich kann hier nicht ganz der Ansicht des Referenten auf der 3. Tagung des deutschen Museumsbundes in Lübeck, Gustav Pauli, sein, der nach dem Wortlaut des Protokolls erklärt hat, es ergebe sich aus dem Wortlaut, daß nicht nur und nicht einmal vorzugsweise Kunst deutscher Herkunft getroffen werden solle, sondern ganz allgemein Kunst hohen oder höchsten Ranges. Ich verkenne nicht bei dem Vorsitzenden des Museumsbundes die Absicht, der Verordnung im Interesse unseres heimischen Kunstbesitzes eine möglichst weitgehende Auslegung zu geben —, ich bin aber überzeugt, daß wir dauernd sehr viel mehr erreichen und viele Gefahren bannen, wenn doch eine Staffelung in der Reihenfolge der hier zu schützenden Kunstwerke eintrifft. Es war im vorigen Jahre die Ansicht des weitauß größten Teiles der Sachverständigen, daß der zu gewährende Schutz sich in erster Linie auf die Kunstwerke zu erstrecken habe, die als Standardwerke der deutschen Kunst aus dem Gefüge unserer nationalen Kultur nicht ohne schwere Schädigung derselben herausgeschnitten werden könnten. Bei der Festsetzung dessen, was an Kunstwerken „national wertvoll“ in diesem Sinne sei, darf man nicht nur den einseitigen Maßstab etwa einer hauptstädtischen musealen Schätzung und einer hauptstädtischen Museumspolitik anlegen, sondern muß sich vor Augen halten, daß im höchsten Sinne für die nationale Geschichte wertvoll in der Provinz oder an der Peripherie ein Kunstwerk erscheinen kann, das gar nicht im Handelssinne als hauptstädtisches Museumobjekt ersten Ranges erscheinen kann. Das klassische Schulbeispiel, das im vorigen Jahre bei der Begründung der Notwendigkeit jener Dezemberverordnung immer wieder angezogen wurde, und das die Öffentlichkeit erregte, betraf ein Hauptwerk der deutschen Malerei und der Malerei aller Zeiten, die Holbeinsche Madonna des Bürgermeisters Meier, die damals im freien durchaus ungebundenen Privat-eigentum des Großherzogs von Hessen stand. Die Eigentümer von solchen hervorragenden Dokumenten der deutschen Kunst werden am ehesten begreifen und begreifen müssen, daß sie eben an diesen Werken keinen ausschließlichen Besitz haben können, sondern daß daran die ganze Nation beteiligt ist, und angesichts dieser wichtigen Urkunden der deutschen Kunstgeschichte wird auch am ehesten in der Öffentlichkeit ein Rechtsbewußtsein entstehen, das diese Dinge als Gemeinebesitz ansieht. Es ist ganz ausgeschlossen, daß wir auf die Dauer mit einer Verordnung oder später mit einem Gesetz arbeiten, das als eine unbillige Härte empfunden werden sollte. Man darf bei dieser Unterstreichung des „national wertvollen“ auch auf den parallelen Wortlaut des eben (am 7. September) unter dem gleichen Gesichtspunkte und unter dem gleichen Druck erlassenen französischen Kunstausfuhrgezetz hinweisen, das die Ausfuhr von Kunstwerken von nationalem historischem oder künstlerischem Interesse verbietet und in der

Erläuterung ausdrücklich diese Dinge auf Schöpfungen der französischen Kunst beschränkt.

Nun braucht aber die Reihe der besitzenden Kunstwerke sich nicht einseitig auf jene Schöpfungen deutscher Herkunft festzulegen. Zunächst wird es sich mit Sicherheit handeln und handeln dürfen um eine beschränkte Zahl von hervorragenden Kunstwerken fremder Kultur, die seit langer Zeit schon auf das Engste mit unserem Kunstleben verwachsen sind und in diesem Sinn einen Teil des nationalen Kunstbestandes darstellen. Um alle jene Werke französischer Kunst, die seit dem Mittelalter, um die Schöpfungen der niederländischen oder der italienischen Kunst, die seit der Renaissance sich in Deutschland befinden, und wiederum die Arbeiten der Kunst des 18. Jahrhunderts, die seit dieser Zeit in Deutschland Heimatrecht genießen. Es würde selbst bei engherzigster Erfassung jenes Begriffes von den national wertvollen Denkmälern doch unsinnig sein, etwa die Memlings in Danzig und Lübeck, die de Vries und Candid in München, die Watteaus in Potsdam auszuschließen. Über die große Frage ist, ob wir berechtigt sind, über dieses Maß hinauszugehen. Man muß sich darüber klar werden, daß, wenn man die große Menge der niederländischen, italienischen, französischen, spanischen Kunstwerke hohen und höchsten Ranges, die sich zufällig in Deutschland befinden, unter den Schutz dieser Verordnung stellt, man notwendig auch alle Kunstwerke, die im weitesten Sinne dem Arbeits- und Sammelgebiet der Archäologie aus dem ganzen Mittelmeerkreise angehören, schützen muß; und zwar von den ägyptischen und mesopotamischen Denkmälern an bis zu den spätromischen, den byzantinischen und frühslawischen Kunstwerken. Daß man mit der Aufnahme der orientalischen Kunst eben auch die großen Komplexe von Werken der indischen Kunst im weitesten Sinne, der ostasiatischen und endlich der eben erst von uns erschlossenen mittelasiatischen unter Schutz stellt. Die Prähistoriker werden mit Recht logischerweise betonen, daß für sie frühe Schöpfungen menschlicher Kultur aus Amerika oder dem australischen Archipel eben auch Kunstwerke höchstens Ranges darstellen. Es wird dieser Schutz sich nicht nur auf Werke der großen Kunst, sondern auch der angewandten erstrecken müssen.

Man muß sich über die Folgerungen klar sein. Es war Deutschlands Stolz in alten Zeiten, daß es, wie Robertson einmal gesagt, gastfreier gegen das Ausland war, als irgend ein anderes Land. Daß Deutschland, daß deutsche Fürsten als die einzigen großen Mäcene der Vergangenheit, ausländische Kunst am frühesten in Europa konsequent gesammelt haben, lag nicht nur darin, daß unsere eigene Produktion im 17. und 18. Jahrhundert so bescheiden war, sondern eben in jener rückhaltlosen Anerkennung des Fremden, in dem Verständnis der benachbarten und der ausländischen Kunst, die wir durch Erwerb zu einem Teil von uns selbst machen. Unser deutsches Kunstleben in der Vergangenheit wie heute beruht zu einem guten Teil auf dieser Vielsprachigkeit — und wir dürfen

das Recht für uns in Anspruch nehmen, dem äußerlich Ausdruck zu geben. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieser fremden Kunstwerke für unsere nationale Kultur nimmt immerhin mit dem wachsenden Radius der Entfernung auch sinngemäß ab. Es wird Sache einer gerecht denkenden Regierung sein, hier allzu große Härten zu vermeiden. Von Bedeutung erscheint mir vor allem das Datum des Erwerbs. Die Zeit, die solche großen fremde Kunstwerke schon in deutschem Besitz waren, fällt hier erheblich ins Gewicht. Es kann kein Zweifel sein, daß es grundsätzlich bei den Sammlern wie in der öffentlichen Meinung als unbillig empfunden werden würde, einen Privatmann, der vor wenigen Jahren erst irgend ein hochwertiges italienisches oder holländisches Bild im Inland erworben hat und sein Vermögen in dieser Weise anlegte, wie ein anderer in Kali- oder in Rüstungsaktien, jetzt zu verhindern, sich dieses Wertes in aller Freiheit und ohne Beschränkung zu entäußern. Die schwerste Gefahr dieser ganzen Schutzverordnung, die Beunruhigung der gesamten Sammlerwelt und des Kunsthändels und die automatisch eintretenden Gegenmaßregeln der Händler, die Sekretierung aller künftig noch zu erwerbenden Stücke ersten Ranges, der Abschluß der wichtigsten Geschäfte im Ausland, wird gerade durch eine solche Verschärfung heraufbeschworen — und unsere Museen, die staatliche Kunstpfllege und Kunspolitik würden hier in erster Linie die Leidtragenden sein.

Man muß sich klar darüber sein, daß die Eigentümer das öffentliche Interesse an den großen in ihrem Besitz befindlichen Kunstwerken schädigen können nicht nur durch Verkauf ins Ausland, sondern auch durch Geheimhaltung. Die Offenhaltung der geschützten Kunstwerke kann natürlich durch diese Verordnung nicht verbürgt werden. Es ist zwar in § 3 der Ausführungsbestimmungen festgelegt, daß jeder Besitzer von in der vorgesehenen Weise zu schützenden Kunstwerken sie dem mit einem Ausweis der Landeszentralsbehörde versehenen Sachverständigen auf Verlangen zu zeigen, die Prüfung zu gestatten und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Aber diese Bestimmung kann doch unmöglich auf jeden Kunstmäzen, jeden Kunsthistoriker ausgedehnt werden, der ein solches Kunstwerk sehen und studieren möchte. Wir sind den großen und den kleinen Sammlern, den Fürsten wir den bürgerlichen Mäcen, aber auch den großen Händlern dankbar, daß sie in so weitgehender Weise das Studium ihrer Kunstschatze bislang gestattet haben, sehr viel liberaler, als das etwa in England und Amerika der Fall ist. Man könnte sich vorstellen, daß die Eigentümer dieser Schätze von dieser Gepflogenheit abzugehen Neigung hätten angesichts der Molestierung durch die neuen Kunstverfügungen und ihre Gensdarmen. Man darf theoretisch sich ja den Fall vorstellen, daß durch irgend ein scharfes Gesetz wie durch die verschärfte Lex Pacca in Italien es den bisherigen Eigentümern unmöglich gemacht wird, über ihre Sammlungen in Freiheit zu verfügen. Aber sie können durch dieses Gesetz nicht gezwungen

werden, ihre Sammlungen der Öffentlichkeit zu zeigen. Man erinnere sich daran, daß das fürstliche Haus Torlonia in Rom durch das vollständige Abschließen seines Palazzo wie der Villa Albani mit allen Sammlungen zum großen Schaden aller internationalen Kunstfreunde auf diese rigorose Bestimmung quittiert hat. Und endlich müßte ich noch reden über die gefährliche und unheilvolle Beunruhigung, die diese Verordnungen notwendig erzeugen müssen, und über die Rückschläge, die uns selber treffen müssen — aber das ist ein Thema oder eine Seite des Themas, über die ein viel Berufenerer nach mir sprechen wird.

Nur andeuten darf ich, daß nichts unerwünschter und unheilvoller wäre, als wenn die ganze große Gemeinde der Sammler vergrämt und in der Beunruhigung über die Auswirkung des Gesetzes oder der Verordnung, über eine etwaige Erweiterung der staatlichen Eingriffe, über ein drohendes fernereres Abgleiten auf der Bahn der Sozialisierung in ihrer Neigung, ganz frei, der eigenen Liebe folgend, zu sammeln, gerade auch Hauptwerke der deutschen Kunst zu sammeln, sich gehemmt fühlen würden. Wenn man sich in die Seele der Sammler hineinversetzt, wenn man selbst Sammler ist, wird man eine solche Empfindung nur zu wohl begreifen. Wieder würde hier das öffentliche Kunstleben die Nackenschläge zu spüren haben. Denn wieviele bedeutende Werke der nationalen Kunst sind doch gerade auch durch die privaten Sammler in Deutschland aufgespürt, gerettet, der Öffentlichkeit, der Forschung zugänglich gemacht worden! Es würde einen sehr fühlbaren Schaden für den deutschen Kunstbesitz bedeuten, wenn die großen deutschen Sammler etwa in der Besorgnis, ein Stück ihrer Sammlung könnte gegen ihren Wunsch für „national wertvoll“ erklärt werden, künftig ernste Bedenken tragen würden, auf deutsche Kunstwerke höchster Qualität ihre sehnsüchtigen Blicke zu richten. Wenn auf diesem Wege der deutsche private Kunstbesitz an Wert eben für die Nation einbüßen würde, so würden auf der anderen Seite auch die Museen die bitteren Folgen einer solchen überspannten und deshalb verfehlten Kunstpolitik spüren: denn sie dürfen hoffen, daß sie in wirtschaftlich beruhigten Zeiten wieder die lachenden und beglückten Erben gerade von Hauptstücken der nationalen Kunst (dieser Begriff im weitesten Sinne gefaßt) sein werden, für die die großen Sammler die Vorlese getroffen habe. Ich meine, wir sollten zu dem deutschen Sammlertum wie auch zu dem großen Kunsthandel in Deutschland etwas mehr Vertrauen haben.

Es scheint mir weder gerecht noch klug zu sein, wenn wir uns heute auf eine Einzelkritik der Verordnungen und ihre Folgen über das Maß des Notwendigen hinaus einlassen wollen. Die Verordnungen sind in Kraft und sie bleiben in Kraft, bis nach dem Gesetz über die vereinfachte Form der Gesetzgebung zu dem Zwecke der Übergangswirtschaft, spätestens am 31. Dezember 1925, ein wirkliches Gesetz an ihre Stelle treten soll. Vorher werden wir Gelegenheit haben, aus den Erfahrungen dieser Jahre heraus

zu lernen und unsere Vorschläge für diese endgültige Regelung zu machen. Heute haben wir mit den Verordnungen, so wie sie sind, zu arbeiten, und wir dürfen dem Reichsministerium des Innern vor allem wie der Nationalversammlung Dank wissen, daß sie uns diese scharfe und biegsame Waffe voll Vertrauen in die Hand gelegt haben. Wir müssen versuchen, möglichst schnell und schmerzlos mit diesem uns gegebenen Instrument zu operieren, in unserem eigenen Interesse auch mit weiser Beschränkung. Jede Überspannung des Bogens würde nur vor größtem Unheil sein. Viele Hoffnungen für den deutschen Kunstsbesitz auf Eingriff des Staates müssen wir heute wohl begraben. Es wäre freilich das beste, das Reich oder die einzelnen Länder würden in der Lage sein, die auf den Markt kommenden national wichtigen Kunstwerke zu erwerben. Aber bei den heutigen Preisen und noch mehr bei unserer tragischen Finanzlage ist an diesen Ausweg praktisch nicht zu denken. Wie alle Gesetze sollen auch diese Verordnungen vor allem erzieherisch wirken, sie sollen ein festes, sicheres und allgemeines Rechtsbewußtsein von dem öffentlichen Interesse an den Kunstdenkmalen der nationalen Kultur schaffen, und wir möchten uns auf dieses Rechtsbewußtsein stützen und berufen und an den dadurch geschaffenen Gemeinsinn der Eigentümer der wichtigsten Kunstsäcke appellieren, ehe im Einzelfall die Machtmittel des Staates angerufen werden. Nur ein Gesetz, das keine von den Betroffenen wie von der Öffentlichkeit durchaus als unbillig empfundene Härten enthält, kann ein solches Rechtsbewußtsein erzeugen. Diese schweren Auflagen und Beschränkungen des Verfügungsberechtes werden am ehesten als erträglich erscheinen und als erträglich empfunden werden, wenn die Eigentümer mit der Öffentlichkeit zusammen die Überzeugung gewonnen haben, daß es sich hier um ein ideales Besitztum der ganzen Nation handelt.